

Von der Toleranz zur Religionsfreiheit

Toleranz ist nicht nur ein zentrales politisch-soziales Handlungsprinzip im modernen Verfassungsstaat. Sie ist auch ein unentbehrliches Element des friedlichen, humanen Zusammenlebens in einer pluralen Gesellschaft. Die Vereinten Nationen haben deswegen kein Randproblem aufgegriffen, als sie das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärten. Auch für die Christen kann dies ein Anlaß sein, über ihr eigenes Verhältnis zur Toleranz nachzudenken und dabei die wechselvolle Geschichte nicht zu vergessen.

Von Anfang an war unbestritten, daß sich der Mensch nur frei zum Glauben entscheiden kann. Jeder Abfall vom einmal angenommenen Glauben hingegen galt als strafwürdiges Delikt. „Heiden“ und Juden wurden daher grundsätzlich geduldet, wenn auch häufig gegen dieses Prinzip verstoßen wurde, wie Judenverfolgungen und gewaltsame Bekehrungsversuche bis in die frühe Neuzeit hinein zeigen. Häretikern gegenüber gab es jedoch nur Intoleranz. Sie standen auch außerhalb des Gesetzes, weil, wie schon in der Antike, Glaubenseinheit als Voraussetzung der Reichseinheit galt. Diese Prinzipien änderten sich auch in der Reformationszeit nicht. Jede Konfession betrachtete alle anderen als Häretiker, und auch die Glaubenseinheit wurde – jetzt als Konfessionseinheit – in jedem Herrschaftsbereich verlangt. Lediglich die Behandlung der Andersdenkenden änderte sich. Sie wurden in den Territorien des deutschen Reiches nicht mehr an Leib und Leben bestraft, sondern erhielten mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wenigstens das Emigrationsrecht. Daß die christlichen Kirchen schließlich zu gegenseitiger Toleranz fanden und auch die Fürsten nicht mehr auf der Glaubenseinheit bestanden, war nicht so sehr das Ergebnis eines innerkirchlichen Umdenkens, sondern wurde durch die Erfahrungen der Religionskriege und den Siegeszug der europäischen Aufklärung erzwungen.

Die katholische Kirche lehnte jedoch auch weiterhin jedes Recht auf Religionsfreiheit strikt ab. Die im 19. Jahrhundert voll ausgebildete Lehre geht vom Primat der Wahrheit gegenüber der Freiheit aus und von der These, daß Rechte nur der Wahrheit zukommen, das heißt nur der katholischen Kirche als der allein wahren Kirche Jesu Christi. Noch in der berühmt gewordenen Toleranzansprache Papst Pius' XII. vom Jahr 1953 heißt es: „Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion.“ Wo dieses Prinzip jedoch nicht durchzusetzen ist, etwa in gemischt konfessionellen Ländern oder in Ländern mit einer Mehrheit von Nichtkatholiken, wenn also höhere Güter auf dem Spiel stehen, wie zum Beispiel der innere Friede eines Staates, dann kann es gerechtfertigt sein, „nicht durch staatliche Gesetze und Zwangs-

maßnahmen einzugreifen“. Es geht also in dieser Lehre nicht um das Recht auf Religionsfreiheit, sondern um die Duldung, das „Nichtverhindern“ eines Übels, das es eigentlich nicht geben dürfte, das aber hingenommen werden kann, weil sonst noch schlimmere Übel entstünden. Diese Auffassung vertrat auch der Entwurf, den die zuständige Vorbereitungscommission für das Zweite Vatikanische Konzil verfaßt hatte.

Die 1965 verabschiedete Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit ist von dieser Lehre prinzipiell abgerückt. Sie stellt nicht die Frage nach der Wahrheit der jeweiligen Überzeugungsinhalte, sondern proklamiert die Religionsfreiheit als ein in der Würde des Menschen begründetes Recht zur privaten und gemeinsamen öffentlichen Ausübung der Religion nach den Forderungen des persönlichen Gewissens. Diesem Recht entspricht die Pflicht des Staates und aller Institutionen, das jeweilige religiöse Bekenntnis und seine Vergemeinschaftungen zu respektieren. Dem Staat spricht das Konzil jede Kompetenz ab, über Wahrheit oder Irrtum einer religiösen Entscheidung zu urteilen. Er darf nur einschreiten bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, wenn nämlich der öffentliche Friede verletzt, Rechte anderer Bürger beeinträchtigt oder gegen allgemein anerkannte Maßstäbe der Moral verstoßen wird. Im Rahmen dieser Grenzen muß er prinzipiell jedem Bekenntnis und jeder Religion gleiches Recht geben.

Dieser Schritt von der Toleranz zur Religionsfreiheit ist von grundlegender Bedeutung. Das Konzil hatte den Mut, eine jahrhundertlang herrschende Lehre zu korrigieren und sich dabei ein Prinzip zu eigen zu machen, das zwar in der Botschaft des Christentums von der gottebenbildlichen Würde jedes Menschen seinen Ursprung hat, sich aber de facto außerhalb der Kirche, ja gegen ihren Widerstand entwickelte und schließlich durchsetzte. Jeder Versuch, die Konzilserklärung mit den vorhergehenden lehramtlichen Aussagen in Einklang zu bringen oder als Ergebnis einer kontinuierlichen Entwicklung aufzuzeigen, muß scheitern. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in einer geradezu epochalen Auseinandersetzung deutlich gemacht, daß die Kirche der vorhergehenden Jahrhunderte die Freiheitsrechte der Menschen nicht genügend erkannte und dabei zu Schlußfolgerungen kam, die nicht mehr aufrechterhalten werden können. Dieser Mut verdient noch heute allen Respekt.

Die Erklärung über die Religionsfreiheit ist auch insofern ein Schlüsseldokument des Konzils, weil sonst alle Aussagen über die Notwendigkeit des Dialogs und alle Beteuerungen der Dialogbereitschaft in der Luft hingen. Denn ein ehrliches, vertrauensvolles Gespräch kann nicht zustande kommen, wenn die Partner ihre abweichenden Ansichten lediglich – vielleicht sogar widerwillig – dulden. Es setzt vielmehr die Anerkennung des Rechts auf freie Entscheidung nach dem Urteil des eigenen Gewissens voraus.

Wolfgang Seibel SJ